

MUSIKSCHULE im Landkreis

Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V.

Ludwigstraße 11, 91413 Neustadt a. d. Aisch



09161 307878

FAX 09161 882988

Email: info@musikschule-nea.de

1. Vorsitzender Dr. Lothar Kabelitz – Schulleiter: Wolfgang Schniske

SCHULORDNUNG

für die Musikschule im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V.

1. AUFGABE

1.1 Die Schule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen, Musizieren und Gestalten und fördert die soziale Erziehung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sind ihre besonderen Ziele. Im Hinblick auf die nachfolgenden Regelungen hat der Unterricht **leistungsbezogen** zu erfolgen.

2. AUFBAU

2.1 Musikalische Grundfächer - Gruppenunterricht ab 5 Kindern, wöchentlich 30 Minuten; ab 7 - 10 Kindern, wöchentlich 45 Minuten

- Musikalische Früherziehung (MFE)

zweijähriger Lehrgang für Vorschulkinder (Mindestalter 4 Jahre)

2.2 Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfächer)

Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dem Instrumentalunterricht für Kinder im Grund- und Vorschulalter soll ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches (MFE) vorausgehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Für den Hauptfachunterricht ist eine Staffelung von „**ZEITSCHLEIBEN**“ = Unterrichtsanteilen in 5 Minuten-Abschnitten vorgesehen. Es handelt sich um Recheneinheiten, aus denen eine Vielzahl von Unterrichtsformen gestaltet werden kann. Diese werden nach pädagogischen Gesichtspunkten von der Musikschule (dem Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung) und den Schülern/Eltern vereinbart. Deren finanzielle Vorstellungen können differenziert berücksichtigt werden, da die Wahl der „Zeitscheibe“ freiwillig bleibt. In der Regel werden Gruppen aus Schülern mit gleichen Anteilen gebildet, so dass eine Unterrichtseinheit idealerweise 30 bis 40 Minuten (Ausnahme „Sonderzeit“ 30 Minuten Einzelunterricht) sein kann. Die Einteilung der Zeitscheibe obliegt der Fachlehrkraft und wird in Absprache mit der Schulleitung endgültig festgesetzt. Änderungen der Unterrichtsform oder -zeit während des Schuljahres sind möglich. **Ein Anspruch auf Einzelunterricht oder eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.**

2.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Instrumentalspielkreis - Kammermusik - Big-Band - Combo - Jugendsinfonieorchester - Musiktheoretischer Unterricht. **Bei Eignung mit Empfehlung des Fachlehrers ist für alle Schüler die Mitwirkung in mindestens einem Ensemble/Orchester/Kammermusik/Kinderchor der Musikschule und bei wichtigen Veranstaltungen verpflichtend.** Die Teilnehmer erklären sich mit der nicht kommerziellen Veröffentlichung von Bildern und Tonaufnahmen in den elektronischen Medien einverstanden.

3. HAUPTFÄCHER

Sopran- , Alt-, Tenorblockflöte - Querflöte – Gitarre/E-Gitarre - Violine - Viola - Violoncello – Kontrabass - Klarinette - Saxophon - Waldhorn - Trompete - Flügelhorn - Bariton - Posaune - Tuba - Akkordeon - Schlagzeug/Percussion - Klavier - E-Orgel - Keyboard - Gesang/Stimmbildung
Ein Wechsel des Unterrichtsfachs während des Schuljahres ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

4. UNTERRICHTSZEITEN

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

5. UNTERRICHTSORTE

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet nach Möglichkeit flächendeckend an verschiedenen Außenstellen im gesamten Landkreisgebiet ausschließlich in den eigenen Räumlichkeiten der Musikschule oder denen von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. **In Zeiten von Schließung der Musikschule** aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Diese Maßnahmen mindern die Gebührenschild nicht. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

6. INSTRUMENTE

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente in der Regel gegen eine monatliche Gebühr bis zu 12 Monate ausgeliehen werden. Über eine Verlängerung entscheidet die Schulleitung. Der Wunsch nach einem Leihinstrument ist schriftlich mit der Anmeldung vorzulegen.

7. ANMELDUNG

Anmeldungen werden erbeten bis jeweils **31. Mai**. Sie sind schriftlich (Formblatt) ausschließlich an die Musikschule zu richten. Die Anmeldung zum Unterricht ist für ein Schuljahr verbindlich. Eine Wiederanmeldung ist möglich. Das Formular ist beim jeweiligen Musiklehrer erhältlich bzw. findet sich auf der Homepage der Musikschule (www.musikschule-nea.de) unter dem Reiter „Anmeldung – Musikschule“.

7.1 PROBEZEIT

Für den Unterricht wird eine Probezeit von drei Monaten (ab Anmeldedatum) gewährt. Ebenso bei einem Lehrkraftwechsel während oder zu Beginn des Schuljahres. Die entsprechende Unterrichtsgebühr ist für die gesamte Probezeit zu entrichten – auch bei Beendigung innerhalb der Probezeit.

8. BEENDIGUNG DES UNTERRICHTS

Der Unterricht beginnt am 01.09. des laufenden Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Zur Fortführung des Unterrichts ist eine **schriftliche Wiederanmeldung zum 30. Juni** notwendig.

Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug oder längere attestierte Krankheit) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Entsprechen die Leistungen und die Mitarbeit des Schülers nicht den Anforderungen an die jeweilige Altersstufe, hat die Schulleitung (nach vorheriger Mitteilung an die Eltern) das Recht, den Unterricht einzustellen **bzw. den Schüler in eine seiner Leistung angemessene Unterrichtsform/-gruppe einzuteilen.**

9. Diese Schulordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

GEBÜHRENSATZUNG (ab 01.09.2016)

zur Satzung für die Musikschule im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V.

Aufgrund des Vorstandsbeschlusses der Musikschule im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim e. V. wird für den Besuch der Musikschule folgende Gebührenordnung angewendet.

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Für den Unterricht sowie das Ausleihen von Instrumenten aus schuleigenen Beständen der Musikschule im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 GEBÜHRENSCHULD

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Die Gebührenschuld für den Unterricht entsteht mit Beginn des Schuljahres, die Gebührenschuld für die Ausleihe von Instrumenten mit der Übergabe. Unterrichtsdauer ist ein Schuljahr (01.09. bis 31.08). Der Unterricht kann nach Ablauf einer Probezeit (max. 3 Monate) gekündigt werden. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Andernfalls ist die Anmeldung für das gesamte Schuljahr gültig.

§ 3 UNTERRICHTSGEBÜHREN UND FÄLLIGKEIT

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und werden für ein Schuljahr (01.09.-31.08.) in **11 Raten** jeweils zum ersten eines Monats (**im Oktober für September u. Oktober zusammen**) zur Zahlung fällig. Bei Eintritt während des Schuljahres wird die Unterrichtsgebühr ab dem Eintrittsmonat, bei Austritt während des Schuljahres aus zwingendem Anlass (Wegzug oder attestierte Krankheit) im Einvernehmen mit der Schulleitung bis Ablauf des Austrittsmonats berechnet. Die Unterrichtsgebühr für die Probezeit (max. 3 Monate) wird auch bei vorzeitiger Beendigung dieser für die gesamte Dauer berechnet.

Grundfach		Jahresgebühr	monatliche Rate	
MFE	7 bis max. 10 Kinder, wöchentlich 45 Minuten, (bzw. 4-6 Kinder wöchentlich 30 Minuten)	231,63 €		19,30 €
Hauptfächer				
Zeitscheibe in Minuten	empfohl. Unterrichtsform Gruppenunterricht (GU) / Dauer der Unterrichtseinheit (UE) in Min.			
10' - große Gruppe	GU 4-5-6-7 / UE 40'-50'-60'-70'	371,04 €		30,92 €
15' - Partnerunterricht	GU 2-3-4-5 / UE 30'-45'-60'-75'	466,82 €		38,90 €
20'	GU 2-3-4 / UE 40'-60'-80'	559,68 €		46,64 €
25'	GU 2-3-4 / UE 50'-75'-100'	697,31 €		58,11 €
Sonderzeit	<i>(nur möglich bei Wettbewerbsteilnehmern und Mitwirkung in Ensemble/Orchester/Kammermusik)</i>			
30'	Einzelunterricht / UE 30' oder GU 2-3-4 / UE 60'-90'-120'	841,17 €		70,10 €
Ensemblefächer				
	Schüler mit Hauptfach an der MS	frei		frei
	Schüler ohne Hauptfach an der MS	190,68 €		15,89 €
	Ensemble mit über 10 Teilnehmern (**)	frei (*)		frei

An allgemeinbildenden Schulen sind AG-Angebote möglich. Die Gebühren werden angebotsbezogen und basierend auf diese Gebührenordnung erhoben

Besondere Angebote:

30' / 45'	Kinder-Musical-Chor	ab 206,40 €		ab 17,20 €
30'	Instrumentenkarussell (mind. 3, max. 5)	390,48 €		32,54 €
30'-Erwachsenen	Instrumentalunterricht für Erwachsene (ab 25 Jahre)	1026,00 €		85,50 €

Gebühren für besondere Zusatz- oder Kooperationsangebote (Bläserklasse, Musik-AGs, Workshops 10er-Karten etc.) werden auf Grundlage dieser Gebührenordnung berechnet, können aber je nach Gruppengröße, Zeiteinheiten und Dauer unterschiedlich ausfallen

(* Bei Mitgliedschaft im Verein „Musikschule im Landkreis NEA e.V.“; ansonsten greift die Gebühr „Ensemble ohne Hauptfach“)
(** bei Teilnehmern ohne Hauptfach an der MS ist eine Mitgliedschaft im e.V. Voraussetzung für die kostenfreie Teilnahme)

§ 4 LEIHGEBÜHREN FÜR INSTRUMENTE

Für das Ausleihen schuleigener Instrumente während des Schuljahres werden mit Beginn des Ausleihmonats folgende Beträge erhoben:

Instrumentenwert	Gebühr monatlich	Instrumentenwert	Gebühr monatlich	Instrumentenwert	Gebühr monatlich
bis 125 €	2,65 €	bis 500 €	7,95 €	bis 1.000 €	14,85 €
bis 250 €	4,25 €	bis 750 €	11,65 €	über 1.000 €	jeweils 2,4 % des Instrumentenwertes

Die Gebühren enden mit dem Monat, in dem das Instrument zurückgegeben wird. Beschädigungen oder Verlust der Instrumente während der Ausleihdauer gehen zu Lasten des Ausleihers.

§ 5 GEBÜHRENÄNDERUNGEN, UNTERRICHTSAUSFALL, VORZEITIGE BEENDIGUNG

5.1 Eine evtl. Personalkostensteigerung wird analog zur Jahreswochenstundenleistung der Musikschule berechnet und prozentual nach dem bisherigen Verhältnis auf die Unterrichtsgebühren umgelegt.

5.2 Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen.

5.3 Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die anteilige Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag mit Attest am Ende des Schuljahres erstattet.

5.4 Bis zu zwei Unterrichtsstunden jährlich, die wegen Krankheit einer Lehrkraft ersatzlos ausfallen, vermindern die Gebührenschuld nicht. Die Unterrichtsgebühren für mehr als zwei ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres anteilig erstattet.

§ 6 ERMÄSSIGUNGEN UND ERLASS

Auf die fälligen Unterrichtsgebühren kann grundsätzlich nur jeweils eine Form der Ermäßigung gewährt werden.

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren (oder ein Erlass) wird gewährt als

6.1 Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das 3. Kind 20 %, für das 4. Kind 30 %

6.2 Mehrfächerermäßigung

Eine Mehrfächerermäßigung von 20 % ab dem zweiten Unterrichtsfach erhalten Schüler, die mehrere gebührenpflichtige Unterrichtsfächer belegen.

6.3 Ermäßigung bei Musikvereinen

20 % der Unterrichtsgebühr für im Verein des NBMB aktive Musiker/Auszubildende. Mitgliedsbestätigung des Musikvereins ist der Anmeldung beizufügen. Ein Ermäßigungsantrag muss jährlich bis **spätestens 1. Oktober neu** gestellt werden. Bei Eingang während des laufenden Schuljahres erfolgt eine Berücksichtigung ab dem Folgemonat des Eingangsstempels.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Gebührensatzung der Musikschule im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V. tritt am 01. September 2016 in Kraft und hebt alle bisherigen Regelungen auf.